



Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungsanordnung

vom 25.10.2022

Bodenordnungsverfahren: Lingenau

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Verfahrens-Nr.: BT1112

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 16.12.2002 das Bodenordnungsverfahren Lingenau angeordnet. Das Verfahrensgebiet ist mit den Änderungsanordnungen vom 24.06.2009, 26.08.2010, 01.08.2017 sowie 02.05.2022 geändert worden.

Anordnung

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Lingenau wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung und Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert.

Zum Bodenordnungsverfahren Lingenau werden hinzugezogen:

Gemarkung Tornau vor der Heide, Flur 2, Flurstücke: 315, 316

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 16.12.2002 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten für die hinzugezogenen Flurstücke ebenfalls.

Die Fläche der hinzuzuziehenden Flurstücke hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Mit der 5. Änderungsanordnung umfasst das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Lingenau nunmehr eine Fläche von ca. 882,5 ha.

Die dem Bodenordnungsverfahren Lingenau unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen. Dieses ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie

der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann. Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Mit der Hinzuziehung von Flurstücken in der Gemarkung Tornau vor der Heide werden die im Bodenordnungsverfahren Tornau v. d. Heide, MVA, Verf.-Nr. AB3106 zur weiteren Regelung in das Bodenordnungsverfahren Lingenau aufgenommen. Grundlage bildet die Anpassung der im Bodenordnungsverfahren Tornau v. d. Heide, MVA, Verf.-Nr. AB3106 neu entstandenen Flurstücke an die örtlichen Gegebenheiten im Bodenordnungsverfahren Lingenau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 5. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Lingenau kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Näther

Auslage

Die vorstehende V. Änderungsanordnung mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegen in

- Stadt Raguhn – Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn
- Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig
- Stadt Südliches Anhalt, OT Weißandt – Gölzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Krosch

Zusätzlich können die 5. Änderungsanordnung, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/bodenordnungsverfahren-Lingenau/>

zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de